



Merkblatt

Unbezahlter Urlaub

IN DIESEM MERKBLATT ERFAHREN SIE, WIE SICH EIN UNBEZAHLTER URLAUB AUF IHREN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSWIRKT UND WIE SIE DEN SPARPROZESS FREIWILLIG WEITERFÜHREN KÖNNEN.

WAS IST EIN UNBEZAHLTER URLAUB?

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit von der Arbeitsleistung befreit ist. Im Gegenzug erhält sie für diese Zeit keinen Lohn. Das Anstellungsverhältnis bleibt aber bestehen.

Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung bzw. Befristung ausläuft. Wird nach einem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet oder wird eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen, gilt dies nicht als unbezahlter Urlaub.

MUSS ICH DER PKSH EINEN UNBEZAHLTEN URLAUB MELDEN?

Der unbezahlte Urlaub muss von Ihrem Arbeitgeber bewilligt sein. Die Mitteilung des unbezahlten Urlaubs erfolgt vom Arbeitgeber an die PKSH einen Monat vor Antritt des Urlaubs, sofern Sie während dieser Zeit **keine Sparbeiträge** entrichten wollen. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verlängerung des Urlaubs. Entrichten Sie auch während des unbezahlten Urlaubs weiterhin Sparbeiträge, so hat keine Mitteilung Ihres unbezahlten Urlaubs an die PKSH zu erfolgen.

WAS GESCHIEHT, WENN DER UNBEZAHLTE URLAUB LÄNGSTENS EINEN MONAT DAUERT?

Ein unbezahlter Urlaub von bis zu einem Monat wird von der PKSH nicht beachtet. Die Spar- und Risikoversicherung wird weitergeführt, als würde der unbezahlte Urlaub nicht stattfinden.

WAS PASSIERT, WENN DER UNBEZAHLTE URLAUB ÜBER EINEN MONAT BIS LÄNGSTENS ZWEI JAHRE DAUERT?

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat bis längstens zwei Jahre, bleibt der Versicherungsschutz zur Absicherung der finanziellen Folgen im Invaliditäts- oder Todesfall erhalten. Die Risiko- und Stabilisierungsbeiträge sind von den Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebern in entsprechender Höhe geschuldet.

Wird der Sparprozess weitergeführt, sind von der versicherten Person die vollen Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bezahlen. Grundlage ist der letzte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherte Lohn.

Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

KANN ICH FÜR DIE DAUER DES UNBEZAHLTEN URLAUBS DEN SPARPROZESS FREIWILLIG WEITERFÜHREN?

Möchte der Versicherte auch den Sparprozess weiterführen, muss er die vollen Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) bezahlen. Grundlage ist der letzte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherte Lohn. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG AUF WEITERFÜHRUNG DES SPARPROZESSES?

Bei Weiterführung des Sparprozesses benötigen Sie nichts zu unternehmen. Wir werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge wie gewohnt Ihrem Arbeitgeber in Rechnung stellen. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt direkt zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber. Nur wenn Sie den Sparprozess unterbrechen und während des unbezahlten Urlaubs **keine** Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge entrichten wollen, muss die Mutation vom Arbeitgeber einen Monat vor Antritt des Urlaubs bei der PKSH eingegangen sein. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verlängerung des Urlaubs.

Bitte Beachten:

Verspätet eingegangene Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch
T 052 632 72 23

